

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 273 - 276

Hfm., B.: Ueber Erstattung von Kosten mehrerer
Rechtsanwälte : Zu §. 87 Abs. 2 der RCPO.; §. 42-45
der AGO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Ueber Erstattung von Kosten mehrerer Rechtsanwälte. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen. (Fortsetzung zu Nr. 6 des lfd. Jahrg.)

Ueber Erstattung von Kosten mehrerer Rechtsanwalte.

Zu §. 87 Abs. 2 der RCPD.; §. 42—45 der UGD.

Angeichts einer Beschwerde-Entscheidung des bayerischen obersten Landesgerichts vom 9. Mai 1881, welche in Band 21 der Zeitschrift des Anwaltsvereins S. 342 mitgetheilt ist, drangt sich trotz dem klaren und bundigen Wortlaut in §. 87 Abs. 2 der RCPD. die Frage auf, wie es mit der Kostenerstattung durch den unterlegenen Prozegegner dann zu halten sei, wenn aus Belieben des obsiegenden Theiles neben einander mehr als ein Anwalt in demselben Rechtszuge thatig gewesen sind.

Die Zulassigkeit einer solchen Vertretung grundet sich auf §. 80 der RCPD., §. 27 Abs. 2 der RAO.; die hieraus erwachsenden Gebuhrenanspruche sind in §§. 2, 42—45 der UGD. geregelt.

In einem Falle des §. 44 Abs. 1, welcher den Gebuhrenanspruch eines sogen. Correspondenz- oder Informationsanwaltes zum Gegenstand hat, spricht sich unser oberster Gerichtshof entgegen einer weit verbreiteten Gerichtspraxis, insbesondere auch entgegen der von dem k. Oberlandesgericht Nurnberg bisher festgehaltenen Rechtsanschauung, in obiger

Beschwerde-Entscheidung dahin aus, daß hiefür nicht die von den Vorinstanzen angewendete Bestimmung des §. 87 Abs. 2 der RCPD., sondern die Vorschrift in §. 44 Abs. 1 der AGD. im Verein mit §. 87 Abs. 1 der RCPD. maßgebend, und daß hienach die Prozeßgebühr des Anwaltes, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten geführt hat, von der unterliegenden Gegenpartei zu erstatten sei.

Mit Recht wird in einer Nachschrift der Redaktion — S. 365 — die Wichtigkeit dieser Entscheidung, und zwar weniger für die Rechtsanwälte, die ja unter allen Umständen zu ihrem Honorar kommen müssen, als vielmehr für die Rechtsuchenden hervorgehoben, zugleich aber wird darin der Befriedigung Ausdruck verliehen, daß für Bayern die Frage nunmehr zu Gunsten der Correspondenzgebühr entschieden sein möchte.

Warum jedoch gerade zu Gunsten der letzteren und nicht auch der übrigen in §. 42—45 bemessenen Gebühren, ist nicht wohl abzusehen, da auch die in §. 42, 43 und 45 gegebenen Vorschriften, sobald man einmal über die Anwendbarkeit von §. 87 Abs. 2 der RCPD. hinweg ist, von gleich maßgebender Bedeutung sein müßten, wie solche dem §. 44 Abs. 1 zugeschrieben wurde.

Damit wäre aber auch dem Luxus, mehrere Anwälte zugleich in's Feld zu stellen, Thür und Thor geöffnet, ja sogar der in Bezug genommene Grundsatz des §. 87 Abs. 1 verletzt, wonach doch nur die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung notwendigen Kosten der unterliegenden Partei zur Last fallen sollen.

Möge es daher bei solcher Tragweite obiger Entscheidung und in einem Zeitpunkte, wo die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten alles Ernstes in Er-

wägung gezogen wird, gestattet sein, für den in seiner Geltung so sehr gefährdeten Schlusssatz in §. 87 Abs. 2 eine Lanze einzulegen. Dies um so mehr, als jene Beschwerde-Entscheidung, wenigstens in der mitgetheilten Fassung, jede nähere Begründung vermissen läßt, warum denn §. 87 Abs. 2 nicht maßgebend, warum seine Vorschrift durch §. 44 der ABO. außer Wirkung gesetzt sein soll.

Durch die Anwaltsgebührenordnung wird, wie namentlich aus der Einleitung zu den Motiven hervorgeht, zunächst nur der Gebührenanspruch gegen den Vollmachtgeber, somit gegen die eigene Partei geregelt.

Reichstags-Verhandlungen von 1879 Bd. 4
S. 124.

Die Frage hingegen, wieviel davon der unterliegende Gegner seinerzeit zu erstatten habe, ist in der Gebührenordnung gar nicht behandelt, sondern in den §§. 87 fgg. der ABO. zum Austrag gebracht.

Wilmowski, Anm. 5 zu §. 87 (S. 122
der 2. Auflage.)

Während nun §. 87 Abs. 1 als Prinzip aufstellt, daß das Unterliegen in der Hauptsache auch die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach sich ziehe, geschieht dies sofort mit der Einschränkung auf solche Kosten, welche nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. Was freilich die Gebühren und Auslagen des von der obsiegenden Partei bestellten Rechtsanwaltes betrifft, so ist das freie Ermessen des Gerichts durch §. 87 Abs. 2 beschränkt, indem hienach diese Kosten einen regelmäßigen Gegenstand der Ersakpflicht selbst im Parteigeschweige im Anwaltsprozesse, bilden.

Sahn, Mat. Bd. 1 S. 197 und 198.

Mit Ausnahme der Reisekosten eines auswärtigen

Anwalts, bei denen das richterliche Ermessen zugelassen ist, fingirt somit das Gesetz die Anwaltskosten unter allen Umständen als nothwendige. Aber bloß von den Gebühren und Auslagen des Anwalts, also in der Einzahl, ist hier die Sprache; für eine Mehrzahl von aufgetretenen Anwälten ist die weitere Zusatzbestimmung getroffen, daß deren Kosten nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

In der Begründung des Entwurfes findet sich hierüber nichts weiter, als der Satz, der Gegner brauche, wenn die Partei ohne Nothwendigkeit des Wechsels successive sich mehrerer Anwälte bedient habe, die Kosten nur bis zur Höhe der Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu erstatten.

Sahn a. a. O. S. 198.

Es wäre aber mehr als gewagt und ein Verstoß gegen die alte Auslegungsregel:

„Unius positio non est alteris exclusio“ wenn man aus dem Wort „successive“ nun gar folgern wollte, daß der Schlusssatz in §. 87 überhaupt nur von einem Nacheinander, nicht auch von einem Nebeneinander, von der gleichzeitigen Thätigkeit mehrerer Anwälte gelte. Vielmehr ist die Fassung jenes Schlusssatzes weit genug, um auch letzteren Fall, welcher doch nicht minder im Gesetze vorzusehen war, in sich zu begreifen, und kategorisch genug, um nicht einmal dem Ermessen des Gerichtes, ob die Mitwirkung eines zweiten Anwaltes erforderlich und ersprießlich gewesen, irgend einen Spielraum zu gestatten.

Diese Ansicht findet sich auch von verschiedenen Commentatoren, wie Hellmann Bd. 1 S. 313, 3 b und Kleiner Bd. 1 S. 422, am schlagendsten